

2541 020

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 520/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gisela S c h [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED] A [REDACTED], M [REDACTED]/K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin. ,

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis richtig entschieden, daß der Klägerin kein Anspruch nach § 150 BEG zusteht. Einen solchen Anspruch hat die Klägerin erstmals am 21. Juni 1971 geltend gemacht. Gemäß Art. VIII Abs. 1 BEG-SchlußG können jedoch Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz und nach dem Bundesentschädigungs-Schlußgesetz nach dem 31. Dezember 1969 nicht mehr angemeldet werden. Auf die vom Oberlandesgericht erörterten Fragen, ob der Klägerin wegen Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist oder ob ihr ein Neuantragsrecht nach Art. III BEG-SchlußG zusteht, kommt es nicht mehr an.

162

- 3 -

Die Frist des Art. VIII BEG-Schluss ist eine Anschlussfrist; Wiedereinsetzung gegen ihre Verstüßung ist daher unzulässig. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs erst nach dem 31. Dezember 1969 eingetreten sind (BSH Rsw 1973, 196). Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie Ansprüche nach Art. V BEG-Schluss fristgemäß, also auch vor dem 31. Dezember 1969, angemeldet habe. Denn der Anspruch nach Art. V BEG-Schluss ist kein Entschädigungsanspruch im Sinne der Schadenstatbestände der §§ 15 ff BEG, sondern ein Anspruch eigener Art, der nur auf Zahlung einer Beihilfe aus dem nach Art. V BEG-Schluss errichteten Sonderfonds gerichtet ist (BSH Rsw 1970, 414). Dieser Beihilfeanspruch erfasst daher nicht die Ansprüche nach §§ 15 ff BEG.

Auch der Antrag der Klägerin auf Erlass eines Zweitbescheides ist nicht begründet. Ein Abhilfeverfahren entsprechend den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rsw 1971, 309 und den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Rsw 1972, 341 und 344 kommt nur in Betracht, wenn in einem vorangegangenen Verfahren ein Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt worden ist und diese Entscheidung unrichtig war oder nachträglich unrichtig geworden ist. Ein Anspruch der Klägerin nach §§ 150 ff BEG ist bisher aber nicht abgelehnt worden; denn die Klägerin hat nur Ansprüche nach Art. V BEG-Schluss geltend gemacht und diese Ansprüche anerkannt erhalten.

Auch aus dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ergibt sich für die Klägerin keine andere Beurteilung der Rechtslage. Denn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 150 Abs. 2 BEG nF (Rsw 1971, 309) stellt gerade darauf ab, daß Verwaltungstätigkeit und Rechtsprechung bis Ende 1963 ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

heitlich davon ausgingen, auch den nach dem 1. Oktober 1953 aus den Ostblockstaaten vertriebenen Juden Ansprüche nach §§ 150 ff BGB aF bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auszusprechen. Die Klägerin, die bereits 1956 das Vertreibungsgebiet verlassen hat, kann sich daher nicht darauf berufen, sie habe von der Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 150 ff BGB abgesehen, weil ein solcher Antrag damals keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe.

Mai

Zorn